

## §. 3.

**A. Grundbesitzer mit gutsherrlicher Gerichtsbarkeit.**

Der Antheil an dem für diese Classe bestimmten achten Theile wird für jeden Regierungs-Bezirk nach der Zahl der gutsherrlichen Gerichts-Bezirke desselben Regierungs-Bezirkes bestimmt.

## §. 4.

**B. Universitäten.**

Ihre Theilnahme ist bereits in der Urkunde §. 9. festgesetzt.

Ep. 351.

## | §. 5.

**C. Classe der Geistlichen.**

Der achte Theil für diese Classe wird vor Allem zwischen den Individuen der Catholischen und Protestantischen Kirche nach der Zahl ihrer Pfarreyn getheilt, und nach diesem Maßstabe den erstern zwey Dritttheile, den letztern ein Dritttheil der Stellen in der Kammer der Abgeordneten zugewiesen. Die Vertheilung derselben auf die einzelnen Regierungs-Bezirke geschieht bey jenen nach der Zahl der Pfarreyn, und bey letztern nach der Größe der General-Decanate.

## §. 6.

D. An der Wahl der Abgeordneten aus den Städten und Märkten, für welche ein Viertel bestimmt ist, nehmen nur jene Theil, welche eine Bevölkerung von wenigstens 500 Familien besitzen, die in den königlichen Ausschreiben besonders benannt seyn werden; die übrigen wählen mit den Landgemeinden, und sind in dieser Classe wahlfähig. Bey den Städten wird den bedeutendern derselben, sowohl in Ansehung ihrer besondern Verhältnisse, als ihrer Bevölkerung die Wahl von eigenen Abgeordneten, und zwar der Stadt München von zwey, jeder der Städte Nürnberg und Augsburg von Einem Abgeordneten gestattet; alle übrigen wahlfähigen Städte und Märkte, welche über 500 Familien zählen,

Ep. 352

wählen in jedem einzelnen Regierungs-Bezirk die für denselben noch zu stellenden Abgeordneten dieser Classe.

## §. 7.

E. Die für die übrigen Land-Eigenthümer, welche keine gutsherrliche Gerichtsbarkeit haben, bestimmte Hälfte der Gesamtzahl der Abgeordneten wird wieder für jeden einzelnen Regierungs-Bezirk nach der Bevölkerung oder Familienzahl (jedoch nach Abzug der Familien von den im Regierungs-Bezirk befind-